

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Litterarisch-gesellige Verein zu Oldenburg

Schwartz, August

Oldenburg [u.a.], 1889

Zusätze zu dem Statut vom 28. Oktober 1839.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5432

Zusätze zu dem Statut vom 28. Oktober 1839.

Zu §. 9. Für die in diesem Paragraphen erwähnten „außerordentlichen Mittheilungen“ wurde in der 11. Sitzung am 10. Mai 1840 bestimmt:

„daß es zu solchem Behufe erlaubt sein solle, auch fremde Arbeiten mitzutheilen, daß aber in allen Fällen der Art ein Mitglied mit eigenem Vortrage den Vorzug in Anspruch zu nehmen berechtigt sein solle“.

Zu §. 20. In diesem Paragraphen ward der Ausdruck „Vorlesung“ wegen entstandener Scrupel über die Auslegung desselben bei vorkommenden Brüchen mit dem Ausdruck „Sitzung“ erklärt und vertauscht.

Verändertes Statut vom Jahre 1843.

§. 1. Der Litterarisch-gesellige Verein ist ein Verein von Männern zur Belebung und Förderung echter, durch geistige Interessen vermittelter Geselligkeit.

§. 2. Die Mitgliedschaft ist weder an den Begriff der Studierten oder vorzugsweise sogenannten Literaten, noch an sonst irgend einen bestimmten Stand gebunden.

§. 3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Vorlesung eigener Arbeit. Der Gegenstand einer solchen ist unbeschränkt, und höchste Mannigfaltigkeit sogar erwünscht. Nur muß durch die Art der Behandlung für allgemeine Verständlichkeit gesorgt werden, weshalb streng fachwissenschaftliche Arbeiten, denen nur der Mann von Fach folgen kann, ausgeschlossen sind.

§. 4. Der jedesmalige Vorlesende wird durch die Stelle bestimmt, welche sein Name nach der alphabetischen Ordnung auf der Liste der Mitglieder einnimmt. Ein neu aufgenommenes Mitglied tritt sofort in die hierdurch bestimmte Stelle ein. Sollte dasselbe darnach aber in dem laufenden Leseturnus entweder gar nicht oder sobald zum Vorlesen kommen, daß keine hinreichende Zeit zur Vorbereitung übrig bliebe, so hat der Präsident jenes Mitglied an einer passenden späteren Stelle des laufenden Turnus einzureihen, wenn nicht wegen der nahen Beendigung desselben die zur Vorbereitung nöthige Zeit dadurch zu sehr beschränkt würde, in welchem Falle das neue Mitglied in die laufende Reihenfolge nicht mehr eintritt.

§. 5. Wer an der ihn treffenden Vorlesung durch irgend etwas verhindert wird, sorgt in Zeiten für einen Stellvertreter und zeigt dies dem Präsidenten an.

Der Stellvertreter kann nur einmal willkürlich und nur aus denjenigen zwölf Mitgliedern gewählt werden, welche ohne Rücksicht auf den laufenden Turnus dem zur Vorlesung Berufenen im Alphabet zunächst nachfolgen.

§. 6. Die vorzulesenden Aufsätze müssen eigene Arbeiten und in der Muttersprache abgefaßt sein. Doch gelten als solche auch Berichte über interessante neuere Werke, mit Auszügen, sowie Uebersetzungen aus fremden Sprachen. Auch sind poetische Produktionen nicht ausgeschlossen.

§. 7. Jedes Mitglied hat das Recht, einen auswärtigen Fremden als Gast einzuführen, und wird zu diesem Behufe ein besonderes Fremdenbuch angelegt.

§. 8. Die Gesellschaft versammelt sich alle 14 Tage einmal in einem eigens dazu gewählten Lokale und zwar an einem Dienstage.

§. 9. Man versammelt sich um halb 7—7 Uhr. Um 7 Uhr beginnt die Vorlesung, welche nie ausfallen darf und für die als Maximum der Zeit etwa eine Stunde bestimmt ist. In jeder Versammlung haben sich zwei